

RS UVS Kärnten 1996/08/06 KUVS-K1-269/1/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.08.1996

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes: "Ich berufe gegen diese Nummer. Stempelmarke wird heute am Wachzimmer hinterlegt. A B" ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at